

Richtlinie

zur Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung

1. Ziel

Die Laurat Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft mbH ist bestrebt, gesundheitliche Belastungen, die sich durch Bildschirmarbeit ergeben können, durch zweckmäßige technische Ausstattung und gesundheitserhaltende arbeitsergonomische Rahmenbedingungen zu minimieren.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
§ 4 „Allgemeine Grundsätze“
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
§ 3 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“
§ 6 „Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“

3. Geltungsbereich

Der personelle Geltungsbereich erstreckt sich, soweit nichts anderes vertraglich geregelt ist, auf alle Beschäftigten einschließlich Praktikanten nach § 2 Arbeitsschutzgesetz und Leiharbeiternehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, im folgenden Beschäftigte genannt.

Die Richtlinie gilt rückwirkend ab 01.01.2008.

4. Vorsorge- und anlassbezogene Untersuchungen

- (1) Um die Gesundheitsprävention entsprechend der Bildschirmarbeitsverordnung in der Laurat Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft mbH zu gewährleisten, wird empfohlen, dass regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zum Bildschirmarbeitsplatz (Sehtest alle 3-5 Jahre) bei einem Optiker unter Einbeziehung einer Beratung zu einer evtl. notwendigen Sehhilfe durch den Beschäftigten durchzuführen sind.
- (2) Bei Augenbeschwerden des Beschäftigten kann unabhängig von den vorgenannten Verfahren jederzeit ein Augenarzt konsultiert werden.

5. Erstattung einer Bildschirmbrille

- (1) Die ggf. vom Optiker bzw. Augenarzt resultierende Bildschirmbrillenempfehlung bzw. Bildschirmbrillenverordnung ist mit einem formlosen Antrag des Beschäftigten auf Kostenübernahme dem Geschäftsführer der Laurat mbH vorzulegen.
- (2) Durch den Sicherheitsingenieur wird der Antrag des Beschäftigten abschließend geprüft und mit dem entsprechenden Vermerk und der daraus ggf. resultierenden Empfehlung zur Bezuschussung an den Geschäftsführer der Laurat GmbH zu übergeben.
- (3) Nach Bestätigung des Bedarfes einer Bildschirmarbeitsbrille durch den Geschäftsführer der Laurat GmbH kann der Beschäftigte eine entsprechende Brille bei einem Optiker auswählen.

- (4) Die Kostenübernahme für Bildschirmarbeitsbrillen beschränkt sich auf den beihilfefähigen Betrag für Brillen mit Einstärkengläsern von **maximal 41,00 EUR**. In diesen Betrag sind die Kosten für das Brillengestell enthalten. Mehrkosten aufgrund individueller Wünsche sind vom Beschäftigten selbst zu tragen.
- (5) Die Kosten für die Bildschirmarbeitsbrille erstattet der Beschäftigte in Vorleistung beim Optiker. Der Kostenzuschuss gemäß Absatz 4 wird gegen Vorlage der Originalrechnung, in der die Brille klar als Bildschirmbrille bezeichnet wird, durch die Laurat GmbH auf das Gehaltskonto des entsprechenden Beschäftigten überwiesen.

6. Grundsätzliches zur Bildschirmbrille

- (1) Ein Anspruch auf eine neue Bildschirmarbeitsbrille bzw. neue Gläser besteht, wenn:
- das Sehvermögen des Beschäftigten sich nachweislich verändert hat,
 - die Brille ohne Verschulden des Beschäftigten unbrauchbar oder abhanden gekommen ist,
 - die Brille durch natürliche Abnutzung (frühestens nach 8 Jahren) unbrauchbar ist.
- (3) Für Bildschirmbrillen, die nicht nach den aufgezeigten Verfahrenswegen beantragt und beschafft werden, ist ein Anspruch auf Kostenübernahme bzw. -beteiligung durch die Laurat Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft mbH ausgeschlossen.

Suhl, den 11.09.2008



CHRISTIAN HEIMBACH
Geschäftsführer

Richtlinie zur Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung

Die Richtlinie ändert sich wie folgt:

5. Erstattung einer Bildschirmbrille

- (4) Die Kostenübernahme für Computerarbeitsplatzbrillen durch die Laurat GmbH beträgt anteilig 100,00 EUR.

Satz 2 und 3 entfallen.

Suhl, den 26.11.2018



Holger Tilk
Geschäftsführer



Christian Heimbach
Geschäftsführer